

Stadt Grevesmühlen

| | | |
|---|--|---|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-066 |
| Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt | | Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.03.2019 Verfasser: Schmitt, Claudia |
| Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen (Fö.-Nr. 09/2019) | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer Ja Nein Enthaltung |
| 22.01.2019 | Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen | |
| 09.04.2019 | Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen | |

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt, die Schuldnerberatungsstelle NWM des Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit einem Zuschuss in Höhe von Euro zu fördern.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.02.2019 stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. einen korrigierten Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2019.

Finanzielle Auswirkungen:

beantragte Zuwendung: 3.753,92 €

Anlage/n:

Förderantrag 09/2019
Vorprüfung durch die Verwaltung

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |



Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

| | | | | |
|--|----|------|----|----|
| R | WV | Eilt | | |
| Stadt Grevesmühlen Eingegangen 05. Feb. 2019 | | | | |
| Bgm | HA | KA | BA | OA |
| <i>[Handwritten Signature]</i> | | | | |



01. Februar 2019

Es schreibt Ihnen:

Herr Wecke

Unser Aktenzeichen:

Schuldnerberatung/TW

Korrigierter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Frau Schmitt,

anbei erhalten Sie den korrigierten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019 als Anlage.

Die neu gefasste Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie zur Förderung von Schuldner- / Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2018) legen wir Ihnen als weitere Anlage bei.

Die Finanzierung unserer Beratungsstelle stellt sich wie folgt dar:

Geplante Ausgaben:

| | |
|-----------------|----------------|
| Personalkosten: | 169.636,58 EUR |
| Sachkosten | 20.520,00 EUR |
| Gesamtkosten | 190.156,58 EUR |

Der Eigenanteil von mindestens 5 Prozent ist geregelt in Punkt 4.6 der vorgenannten Förderrichtlinie geregelt. Der Eigenanteil beträgt damit mindestens 9.507,83 EUR.

Die beantragte Zuwendung von bis zu 3.753,92 EUR berechnet sich wie folgt:

Nach dem Abzug der kalkulierten Eigenmittel von 2.000,00 EUR vom 5%igen Eigenanteil von 9.507,83 EUR verbleibt ein Restbetrag von 7.507,83 EUR; davon höchstens 50% ergibt die beantragte Zuwendung von 3.753,92 EUR.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
 Bürgermeister Lars Prahler
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
 Antragsingang: 05.02.19
 AZ: 09/19/17
 Bearbeiter: 

| | | |
|---|---|--|
| Antragsteller: | Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. | |
| Anschrift: | Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow | |
| vertreten durch: | Vorstand, v.d.d. Vorsitzenden Jörg Böhm, v.d.d. Geschäftsführerin Christine Loheit | |
| Telefon: | der Geschäftsstelle: 038461/65345; der Schuldnerberatungsstelle: 03881/716304 | |
| Fax: | der Schuldnerberatungsstelle: 03881/7198051 | |
| E-Mail: | der Schuldnerberatungsstelle: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de | |
| Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small> | Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin  | |
| Bankverbindung: | | |
| IBAN: | DE07 1406 1308 0002 5412 46; BIC: GENODEF1GUE  | |
| Kontoinhaber: | Schuldnerberatung Grevesmühlen | |

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2019

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis NWM. Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen Sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren, überwachen Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, beraten sie während eines Insolvenzverfahrens, beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen und erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto. Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils und damit

| |
|--|
| des Fortbestandes der Schuldnerberatungsstelle am Standort Grevesmühlen. |
| |
| |

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

| Art der Ausgabe | Betrag | Erläuterung |
|-----------------------|-------------------|--|
| Sachkosten | 20.520,00 | Sachkostenpauschale für Miete, Energie, Telefon, |
| | | Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, |
| | | Weiterbildung, Fahrtkosten usw. |
| Personalkosten | 169.636,58 | Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und |
| | | 1 Verwaltungsfachkraft |
| Gesamtausgaben | 190.156,58 | |

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

| | |
|--|-----------|
| Zuschuss des Kreises: | 85.570,46 |
| Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern: | 95.078,29 |
| Sonstige öffentliche Zuwendungen: | |

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

| Art der Einnahme | Betrag | Erläuterung |
|-----------------------|-----------------|---|
| Spenden | 750,00 | VR-Bank, Wobag, Stadtwerke GVM |
| | 1.250,00 | d. Gemeinden des LK Nordwestmecklenburg |
| Gesamteinnahme | 2.000,00 | |

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

| verbleibender Eigenanteil | Betrag | Erläuterung |
|---------------------------|--------|--|
| | | Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger nicht möglich. Die Einnahmen erfolgen durch Spenden und Zuwendungen (siehe oben). |

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

| |
|--|
| Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten für sich kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei Ihrer Stadt. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil von 5% der Gesamtkosten aufzubringen, hilfsweise unter einer Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises. Der Eigenanteil unserer Beratungsstelle beträgt in diesem Jahr 9.507,83 EUR. |
|--|

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, den 24.01.2019
Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Arbeitslosenverband M-V e.V.
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 33a
18246 Bützow
Telefon: 038461 653-5. Fax: 038461 65349
Email: ALVKOSTBUEZ@yahoo.de

Artikel 9

Richtlinie zur Förderung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 17. Dezember 2018 – IX 440 – OGVVV-2018/005-17 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

- 2.2 Aufgaben der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:
 - 2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden,
 - 2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,

- 2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,
- 2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- 2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- 2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- 2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),
- 2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,
- 2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,
- 2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte (Erstempfänger) zur Weiterleitung an Dritte gewährt werden. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.
- 4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.

- 4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.
- 4.4 Der Träger stellt sicher, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.5 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.6 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.7 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1:25 000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:

- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)

zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7.200 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.

- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, besteht gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen wer-

den kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmaren Terminen gezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Soweit sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.2 Soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.3 Im Falle einer Vereinbarung nach Nummer 3.2 Satz 2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde erhältlichen Formulare entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nachzuweisen. Kommt die Sachausga-

benpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften prüft der Erstempfänger den Verwendungsnachweis des Letztempfängers und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unter Beifügung der Prüfvermerke und von Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stadt Grevesmühlen
GB Haupt- und Ordnungsamt
SG Kita/ Schulen/ Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017

Allgemeine Angaben zum Förderantrag:

Fördernummer: 09/2019
Eingangsdatum: 05.02.2019
Antragsteller: Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
c/o Schuldnerberatung
vertreten durch: Leiter der Beratungsstelle: Thoralf Wecke
Bezeichnung der Maßnahme: Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung
am Standort Grevesmühlen für das HH- Jahr 2019

Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. führt eine Schuldnerberatungsstelle mit Sitz in Grevesmühlen.

Die angebotene Beratung dient den Bürgern der Stadt Grevesmühlen und den Landkreises Nordwestmecklenburg.

Es liegt demnach ein räumlicher und inhaltlicher Bezug zur Stadt Grevesmühlen vor.

Damit ist die Maßnahme förderfähig.

Zu II. Zuwendungsempfänger:

Der Verein stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg Vorpommern c/o Schuldnerberatung eine juristische Person des Privatrechts dar und damit als Zuwendungsempfänger zulässig.

Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular mit einer Originalunterschrift vor. Dem Antrag sind das Leitbild des Arbeitslosenverbandes M-V e.V., das Leitbild der Schuldnerberatung NWM und diverse andere Anlagen angefügt. Der Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges wurde erbracht.

Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:

Es wurden Zuwendungen für Sach- und Personalkosten beantragt. Diese sind entsprechend der geltenden Förderrichtlinien zuwendungsfähig.

Gesamtkosten: 190.156,58 €
Eigenanteil 5% der Gesamtkosten: 9.507,83 €
Andere Finanzierungsanteile: ./ 2.000,00 €
= 7.507,83 €

Beantrage Zuwendung: 3.753,92 €
= ca. 50% des verbleibenden Anteils

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

V. Auszahlung:

Es wurde die Vorfinanzierung durch den Antragsteller beantragt.

Datum: 04.03.2019

Bearbeiter/in: Schmitt